

S a t z u n g

über die Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen gemäß § 86 BauO NW vom 07.03.1995 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 14.07.1994

§ 1

Die Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in den Orten Lindlar, Hartegasse, Frielingsdorf, Schmitzhöhe, Linde und Hohkeppel sowie in den Wohnbereichen Scheel, Brochhagen, Scheurenhof, Schönenborn, Altenrath, Eichholz, Remshagen, Fenke. Die Abgrenzung des Satzungsgebietes ist in den Karten im Maßstab 1:10000 (Anlage) dargestellt.

§ 2

Textliche und zeichnerische Festsetzungen zur Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in den in diesen Orten bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen werden durch diese Satzung nicht außer Kraft gesetzt.

§ 3

Ergänzend zu § 13 BauO NW wird festgelegt, dass in den Gebieten der Satzung Werbeanlagen nur an den Stätten der Leistung erlaubt sind. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen an Sportplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten sowie Werbeanlagen bis zu einer Größe von unter 1,00 m². Eine Wirkung in die freie Landschaft und in den weiteren Bereich des Baugebietes ist auszuschließen.

Zudem sind in den Gebieten dieser Satzung Werbeanlagen auch an entsprechend hierfür von der Gemeinde Lindlar aufgestellten Schildermasten/Tafeln in der von der Gemeinde Lindlar vorgeschriebenen Art und Größe gegen Kostenerstattung erlaubt. Die dauerhafte Einrichtung von Werbeanlagen, auch von denen unter 1,00 m² Größe, bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Gemeinde Lindlar. ¹

§ 4

Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche u. ä. Veranstaltungen können bis 20 % der Fläche, max. bis zu 1,0 m², für Werbung genutzt werden.

§ 5

Sonstige Werbeanlagen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden nicht zugelassen.

¹ § 3 Abs. 1 und 2 geändert durch Beschluss Gemeinderat vom 16.12.2010

1. Nachtrag vom 23.08.2004 – § 3 Absatz 2 hinzugefügt

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindlar, den 11.05.2000
Konrad Heimes
Bürgermeister

Hinweis: Die Karten sind in der Internet-Darstellung nicht maßstabsgetreu.

Lindlar und Altenrath



Hartegasse



Frielingsdorf und Scheel



Schmitzhöhe

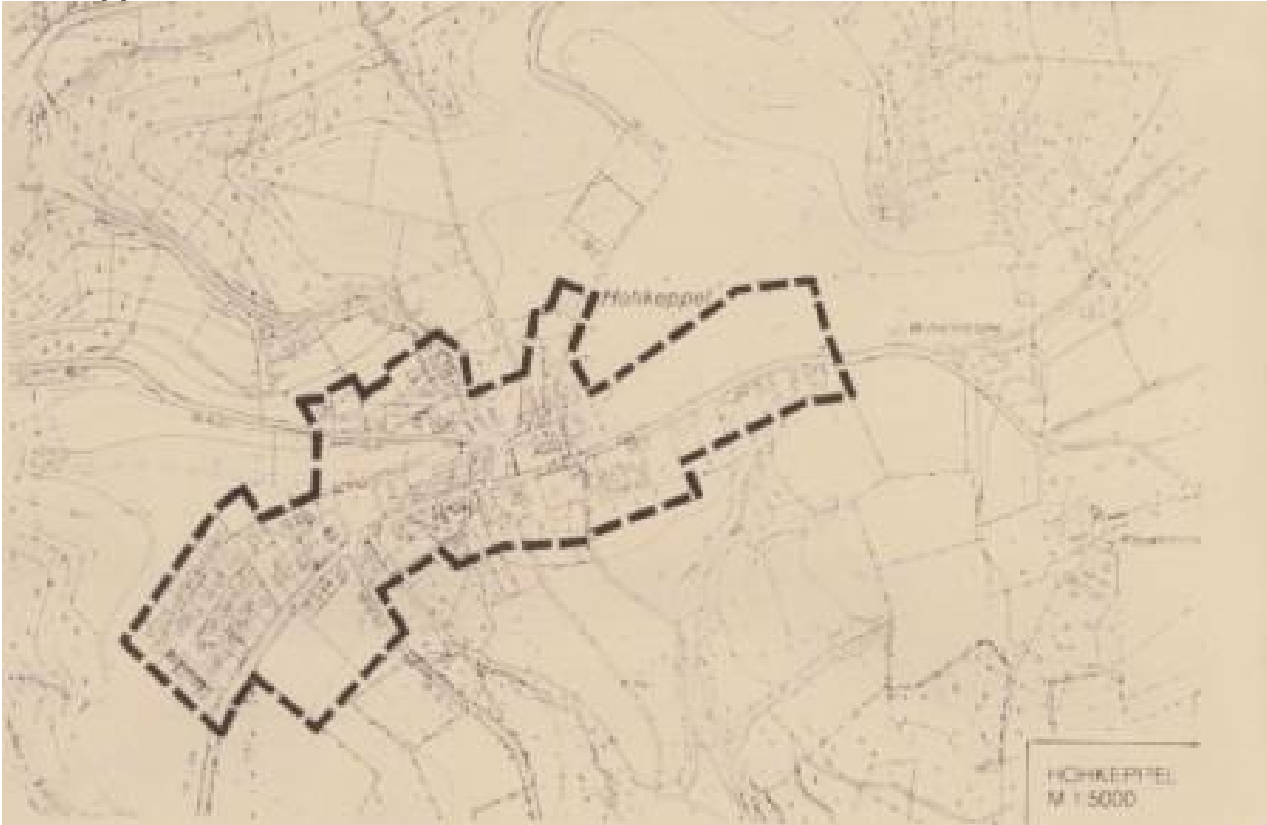


Linde und Scheurenhof

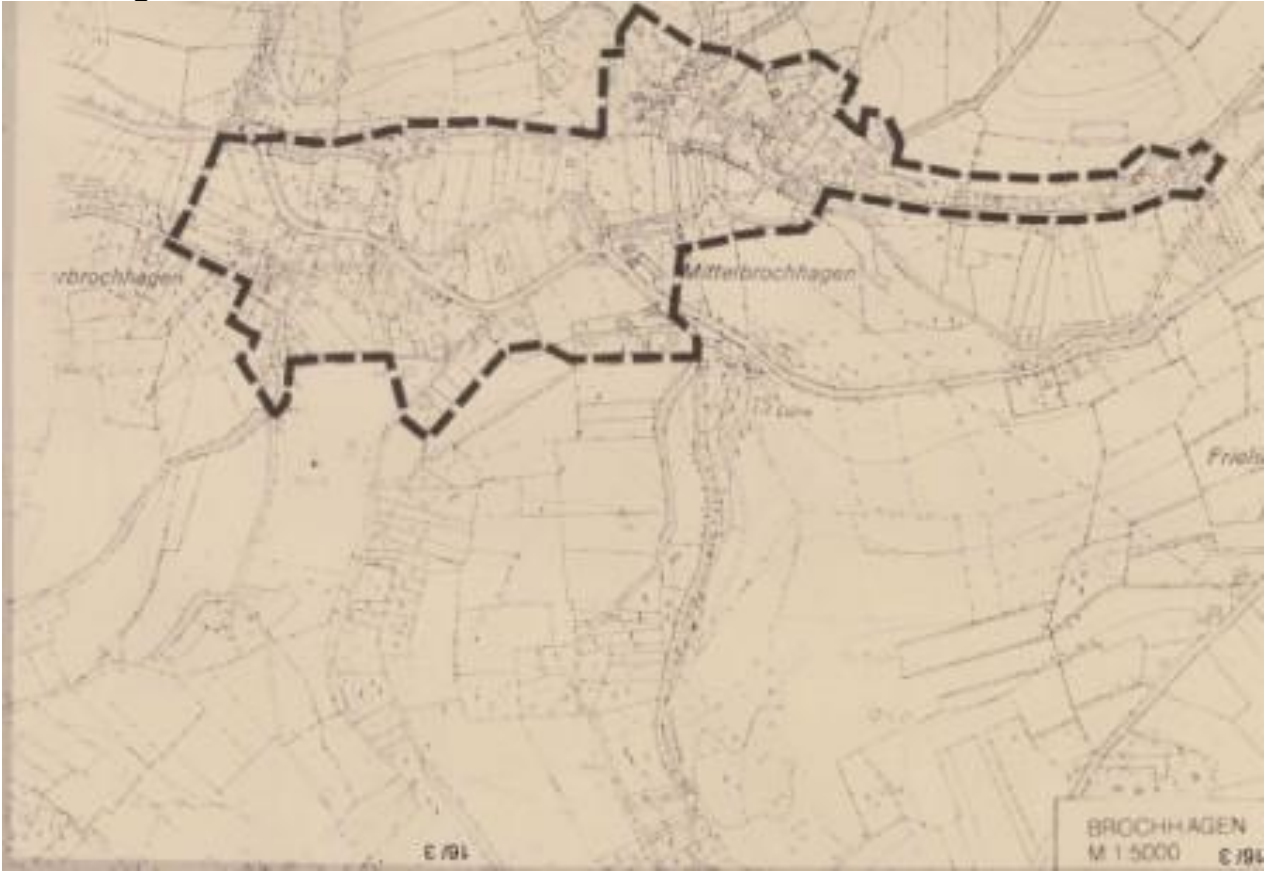


1. Nachtrag vom 23.08.2004 – § 3 Absatz 2 hinzugefügt

Hohkeppel



Brochlagen



1. Nachtrag vom 23.08.2004 – § 3 Absatz 2 hinzugefügt

Schönenborn



Eichholz und Horpe



1. Nachtrag vom 23.08.2004 – § 3 Absatz 2 hinzugefügt

Remshagen



Fenke



1. Nachtrag vom 23.08.2004 – § 3 Absatz 2 hinzugefügt